Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1372

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) – 68070 – E – Ba 3/70

Bonn, den 9. November 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Balsamterpentinöl der Tarifstelle 38.07 A und für Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A.

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsentwurfs durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Entwurf übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Balsamterpentinöl der Tarifstelle 38.07 A und für Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktion von Balsamterpentinöl der Tarifstelle 38.07 A und Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A in der Gemeinschaft und in Griechenland reicht gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft zu decken.

Insbesondere wegen des Bestehens einer eigenen Erzeugung in der Gemeinschaft liegt es bei diesen Erzeugnissen im Interesse der Gemeinschaft, daß die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nur teilweise ausgesetzt wird.

Im Hinblick darauf, daß es schwierig ist, genaue Voraussagen über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Sektoren zu machen, dürfen die Zollsätze nur zeitweilig ausgesetzt werden.

Die Aussetzungen schaden der Erzeugung in der Gemeinschaft nicht und lassen für die griechische Produktion, für die eine Ausfuhr in die Gemeinschaft in Frage kommt, eine ausreichende Präferenzspanne bestehen.

Der im Rahmen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland eingesetzte Assoziationsrat hat vorstehenden Maßnahmen zugestimmt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1971 werden die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Erzeugnisse bis zu der dort angegebenen Höhe ausgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
38.07 A	Balsamterpentinöl	3 %
38.08 A	Kolophonium, einschließlich „brais résineux"	3,5 %

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Die Versorgung der Industrien der EWG, die Balsamterpentinöl und Kolophonium verarbeiten, hängt zu einem großen Teil von Einfuhren aus Drittländern ab. Die Gemeinschaftserzeugung ist angesichts des Umfangs des zu deckenden Bedarfs unzureichend.

Deshalb besteht seit mehreren Jahren die Lösung dieses Problems in einer Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zur Höhe von 3 % für Balsamterpentinöl der Tarifstelle 38.07 A und bis zur Höhe von 3,5 % für Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A.

Da diese Aussetzungen am 31. Dezember 1970 ablaufen, hat die Gemischte Gruppe der Regierungssachverständigen für den Gemeinsamen Zolltarif auf ihrer Sitzung vom 21. und 22. September 1970 einer Verlängerung der Zollaussetzungen auf der gleichen Höhe für die Dauer eines weiteren Jahres zugestimmt.

Diese Zustimmung ist an die gleiche Bedingung wie bisher gebunden, daß nämlich die Mitgliedstaaten, denen nationale Zollkontingente für diese Waren nach Artikel 25 Absatz 1 des Vertrages gewährt werden könnten, für 1971 auf diese Kontingente verzichten.

Überdies unterliegen die vorgeschlagenen Zollaussetzungen nach dem Protokoll Nr. 10 im Anhang zu dem Assoziierungsabkommen EWG – Griechenland auch weiterhin der vorherigen Genehmigung des Assoziationsrates. Griechenland verfügt nämlich ebenfalls über eine Balsamterpentinöl- und Kolophoniumerzeugung, diese ist jedoch im Hinblick auf den Bedarf der Gemeinschaft unzureichend.